Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 383
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)

vom 20. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2021)

zum Thema:
Anwaltsgebühren des Landes Berlin

und **Antwort** vom 05. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27383
vom 20. April 2021
über Anwaltsgebühren des Landes Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1a. Wie viele Gerichtsverfahren führt das Land Berlin vertreten durch den Berliner Senat mit Bezug zum Streitgegenstand der erlassenen Covid-19 Rechtsverordnungen seit 2020 bis heute?

Zu 1a.: Die jeweiligen Senatsverwaltungen, führen oder führten in Vertretung für das Land Berlin seit 2020 bis heute 669 Gerichtsverfahren mit Bezug zum Streitgegenstand der erlassenen Covid-19 Rechtsverordnungen.

1b. Wie viele davon vor dem Verwaltungsgericht Berlin?

Zu 1b.: Von den in der Antwort zu Frage 1 a) aufgeführten Verfahren werden oder wurden 530 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin geführt.

1c. Wie viele Verfahren sind bereits abgeschlossen?

Zu 1c.: Von den in der Antwort zu Frage 1 a) aufgeführten Verfahren sind 496 Verfahren bereits abgeschlossen.

2a. Von welchen Anwaltskanzleien lässt sich das Land Berlin in den Verfahren unter 1. anwaltlich vertreten? Wie viele Verfahren davon bereits in der 1. Instanz?

Zu 2 a): Das Land Berlin lässt sich in mehreren der in der Antwort zu Frage 1 a) aufgeführten Verfahren anwaltlich von der Kanzlei Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB vertreten.

Von den in der Antwort zu Frage 1 a) aufgeführten Verfahren wurde das Land Berlin bereits in 228 Verfahren in der 1. Instanz anwaltlich vertreten. Zum Teil erfolgte die Vertretung, weil bereits erstinstanzlich eine anwaltliche Vertretung vor dem Landgericht vorgeschrieben ist (§ 78 Abs. 1 S. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)).

2b. In wie vielen Verfahren unter 1. vertritt sich das Land Berlin selbst durch eigene Verwaltungsjuristen oder Mitarbeitern aus den jeweiligen Senatsverwaltungen?

Zu 2 b): In 392 Verfahren der in der Antwort zu Frage 1 a) aufgeführten Verfahren vertritt sich das Land Berlin selbst durch eigene Verwaltungsjuristinnen und -juristen oder Mitarbeitende aus den jeweiligen Senatsverwaltungen.

Bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung sind außerdem zum Teil 3 der Krankenhaus-Covid-19 Verordnung zwei Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht abgeschlossen, zwei Eilverfahren noch nicht abgeschlossen und zwei Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht noch anhängig. Es sind keine Anwaltskanzleien einbezogen, da die Verfahren durch eigene Verwaltungsjuristinnen vertreten werden.

3. Wie hoch ist die Summe der Vergütung anwaltlicher Dienstleistungen für die Verfahren unter 1., die das Land Berlin vertreten durch den Berliner Senat an externe Anwälte bezahlen muss und bereits bezahlt hat?

Zu 3.: Bei der seitens des Landes Berlins gezahlten Vergütung für die anwaltliche Vertretung in den unter 1. genannten Verfahren handelt es sich um ein durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschütztes Geschäftsgeheimnis der beauftragten Anwaltskanzlei, an deren vertraulichen Behandlung diese aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ein berechtigtes Interesse hat.

4. In wie vielen Verwaltungsverfahren wurde oder wird der Berliner Senat vor Gericht und bei Verfahren gegenüber Behörden anwaltlich von externen Anwaltskanzleien vor dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht vertreten? Bitte für die Jahre 2019 bis heute darstellen und die Kanzleien nennen.

Zu 4.: Im erfragten Zeitraum wurden die jeweiligen Senatsverwaltungen insgesamt bei 71 Verwaltungsverfahren u.a. von den nachfolgenden externen Anwaltskanzleien vor dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht vertreten:

Göhmann Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB
Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB
ARVANTAGE Gastell Rechtsanwälte PartG mbB
Anwaltssozietät „Heers & Woddow Rechtsanwälte und Notare“
Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater PartGmbB
Schellenberg Unternehmeranwälte Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Lansnicker Rechtsanwalt
GSK STOCKMANN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Irle Moser Rechtsanwälte PartG
Sozietät Geulen & Klinger Rechtsanwälte
ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Gaßner, Groth, Siederer & Coll. Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
BBG und Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB

5. Wie hoch ist die Summe der Vergütung für anwaltliche Dienstleistungen für die unter 4. genannten Verfahren?

Zu 5.: Die Summe der Vergütung für anwaltliche Dienstleistungen der unter 4. genannten Verfahren beträgt 669.025,50 € Euro.

Außerdem hat sich die Berliner Feuerwehr in zwei Verfahren durch einen externen Rechtsanwalt vertreten lassen. Hierfür wurden insgesamt 25.088,21 Euro für anwaltliche Dienstleistungen bezahlt, wobei 7.437,53 Euro auf die Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Berlin und 17.650,68 Euro auf die Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg entfallen.

6. Nach welchen Kriterien bestimmt der Senat, ob im Rahmen einer sparsamen Haushaltsführung der Verwaltung, Honorarvereinbarungen und Beauftragungen externer Anwaltskanzleien erfolgen? In welchen Fällen erfolgt eine Beauftragung bereits in der 1. Instanz?

Zu 6.: Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gem. § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) werden bei der jeweiligen Mandatierung berücksichtigt. Ob bereits in der 1. Instanz eine Mandatierung erfolgt, hängt vom jeweiligen Einzelfall, insbesondere der Komplexität und der rechtlichen Schwierigkeit des Streitgegenstands ab. Eine Mandatierung kann auch erfolgen, wenn es um grundsätzliche Angelegenheiten geht, denen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung für das Berliner Landesrecht zukommt oder wenn dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin bereits ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin vorausgegangen ist. Auch wenn der Aufwand der Prozessführung über die personelle Ausstattung der zuständigen Bereiche hinausginge, kann eine Beauftragung von Rechtsanwaltkanzleien erfolgen. Ob dies erfüllt ist, wird anlässlich des konkreten Falls entschieden.

Daneben hat die Beauftragung einer externen Anwaltskanzlei zu erfolgen, wenn eine anwaltliche Vertretung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Berlin, den 5. Mai 2021

In Vertretung
Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung